Gesellschaft zur Prüfung
und Bauüberwachung
Brandschutz

Gesellschaft zur Prüfung und Bauüberwachung Brandschutz mbH
Heinrich-Malina-Str. 107 | 47809 Krefeld

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3925

Alle Abgeordneten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / IA
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Gutachterliche Stellungnahme BHKG, Gesetzesentwurf vom 10.03.2026

Krefeld, 23.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übergeben wir Ihnen unsere gutachterliche Stellungnahme zu vorgenanntem Projekt.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich gern auch mobil, 0171 77 999 80.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Becker
Zertifizierter Sachverständiger und Fachplaner für den vorbeugenden baulichen Brandschutz

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

Gesetz zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, vom 10.03.2026, Landtag Nord-Rheinwestfalen, Drucksache 18/18114

Ersteller: Gesellschaft zur Prüfung und Bauüberwachung Brandschutz mbH
Sven Becker
Zertifizierter Fachplaner und Sachverständiger
für den vorbeugenden baulichen Brandschutz
Heinrich-Malina-Str. 107
47809 Krefeld

info@gesellschaft-brandschutz.de

Diese brandschutztechnische Stellungnahme darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser.

Inhaltsverzeichnis: Seite

1 Vorbemerkungen **3**

1.1 Augabenstellung 3

2 Allgemein **3**

3 Themenbasierte Novellierungen **3**

3.1 Katastrophenschutzbedarfsplanung 3
3.2 Förmliche Feststellung des Katastrophenfalls 4
3.3 Beteiligung THW und Bundeswehr 4
3.4 Einheitliche Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst 4

4 Schlussbetrachtung **4**

4.1 Allgemein 4
4.2 Hinweise zur Verbesserung zeitlich aufwendiger Bau- und Genehmigungsprozesse 5

5 Fazit **7**

1 Vorbemerkungen

Die Angaben und Ausführungen basieren auf die in der Aufgabenstellung beschriebenen Vorgaben. Sofern zur Bearbeitung der Stellungnahme weitergehende Informationen nicht in der Aufgabenstellung beschrieben waren, wurden hierzu Annahmen getroffen.

1.1 Aufgabenstellung

Die Gesellschaft zur Prüfung und Bauüberwachung Brandschutz erstellt eine gutachterliche Stellungnahme über den Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes" (BHKG), vom 10.06.2026, Drucksache 18/18114. Ziel der Bewertung ist es, die vorgesehenen Regelungen unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung sowie ihrer fachlichen und praktischen Zweckmäßigkeit objektiv zu analysieren und einzuordnen.

2 Allgemein

Die Novellierung des Gesetzes zur Modernisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes resultieren unter anderem als Reaktion auf die Erfahrung aus der Hochwasserkatastrophe 2021. Der Fokus wird hier auf die Stärkung des Katastrophenschutzes, der Einführung einer Katastrophenschutzbedarfsplanung, der Verbesserung der Warn- und Führungsstrukturen sowie der Modernisierung der Leitstellen gesetzt.

3 Themenbasierte Novellierungen

3.1 Katastrophenschutzbedarfsplanung

Die Einführung einer verpflichtenden Katastrophenschutzbedarfsplanung ist grundsätzlich positiv, führt jedoch zu erheblichem zusätzlichem Aufwand bei Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten. Hier entsteht ein personeller und monetärer Mehraufwand, welcher durch die Gemeinden, Kreise und Kreisfreien Städte getragen werden soll. Es ist die Frage zu stellen, ob und in wie weit hier vom Land Unterstützung vorgesehen ist.

3.2 Förmliche Feststellung des Katastrophenfalls

Es ist ausdrücklich geplant, die Erklärung eines Katastrophenfalls durch die Landräte und Oberbürgermeister feststellen zu lassen. Hier ist die Frage zu stellen, ob die Gefahr besteht, dass es zu einer zu späten Feststellung aus organisatorischen oder politischen Gründen kommen kann. Weiterhin muss festgestellt werden, ob und in wie weit Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger entstehen.

3.3 Beteiligung THW und Bundeswehr

Die Einbindung von THW und Bundeswehr ist als durchaus positiv zu bewerten. Speziell die Bundeswehr verfügt im Ereignisfall über eine sehr große Anzahl von Einsatzkräften, wie auch schon in verschiedenen Hochwasserlagen, wie z.B. auch in Köln, bereits mehrfach bewiesen. Die Einbindung der Bundeswehr und des THW in das BHKG sind sehr zu begrüßen.

3.4 Einheitliche Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Die Anforderung an einheitliche Leitstellen ist grundsätzlich zu begrüßen, da hier Aufgaben zentralisiert und organisiert werden können und somit kurze Dienstabläufe gewährleistet werden. Eine Redundanz muss sichergestellt werden, welche personelle Auswirkungen haben wird. Die Gemeinden und Kreise, sowie kreisfreien Städte haben hier die Aufgabe, geeignetes Personal auszubilden. Die Grundsatzvoraussetzungen wurden etwas allgemeiner formuliert, welches der Einstellung und Ausbildung geeigneter Personen zuträglich sein wird.

4 Schlussbetrachtung

4.1 Allgemein

Es ist positiv zu bewerten, dass eine Klarstellung der Zuständigkeiten im Katastrophenfall stattfindet. Die Einbindung von THW und Bundeswehr ermöglichen den nun geregelten zugriff auf sehr große materielle und personelle Ressourcen, was ebenfalls sehr zu begrüßen ist. Zudem sind abschließend zu erwähnen, dass auch die organisatorische Einbindung freiwillig Helfender verbessert wird. Insgesamt bewirkt die Novellierung in der dargestellten Form eine Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Nordrhein-Westfalen.

4.2 Hinweise zur Verbesserung zeitlich aufwendiger Bau- und Genehmigungsprozesse

Resümierend zusammengefasst ist beabsichtigt, wie aus dem Antrag der FDP zur Gesetzesnovellierung zu entnehmen, ist das Land Nordrhein-Westfalen sowohl militärisch als auch für den Bevölkerungsschutz auf zukünftige Bedrohungslagen vorzubereiten. Das Jahr 2029 wird hier genannt, da hier etwaig Russland in der Lage sein könnte, einen Nato Partner anzugreifen.

Daraus ergeben sich vor allem baulich und baurechtlich zahlreiche Genehmigungsprozesse. Jedes neu zu errichtende Gebäude benötigt eine Baugenehmigung. Ich möchte hier anregen, darüber nachzudenken, dass bei einer derzeit diskutierten Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen ebenfalls die Novellierung der §§62 und 51 zu betrachten wären.
Der §62 beschreibt verfahrensfreie Bauvorhaben. Unter Abs. 13d werden Behelfsbauten zur Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz der Unfallhilfe und die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen beschrieben. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, wenn diese Behelfsbauten nun nicht durch den §51 weiter definiert werden würden. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Behelfsbauten nicht nach ihrer Ausführung für eine Dauerhafte Nutzung geeignet sind. Diese Eingrenzung gem. §51 BauO NRW ist in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern einzigartig, bei denen diese Eingrenzung nicht definiert wird.

Eine Baugenehmigung in NRW benötigt im Durchschnitt 9-12 Monate, teilweise sogar länger. Zudem sind Prozesse wie Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauzeiten zu betrachten. Hieraus resultierend kann jetzt schon festgestellt werden, dass bis 2029 Gebäude der Landesverteidigung oder des Bevölkerungsschutzes wahrscheinlich nicht fertig gestellt werden können.

Eine Novellierung des §62 BauO NRW dahingehend, dass nicht nur Behelfsbauten, sondern auch reguläre Gebäude zur Landesverteidigung und des Bevölkerungsschutzes Baugenehmigungsfrei wären, würde hier die Ausführungszeit erheblich reduzieren. Das BLB würde die eingereichten Unterlagen, welche identisch derer eines Bauantrages sind, prüfen und freigeben und zwar so, wie in einem regulären Prüfverfahren der jeweiligen unteren Bauaufsichtsbehörden. Nachweis Standsicherheit (Statik), Nachweis Brandschutz (Brandschutzkonzept), Grundrisse, Bau- und Betriebsbeschreibung, Lageplan und Flurkarte, etc., sind ebenso wie bei regulären Bauanträgen einzureichen. Die Brandschutzdienststelle kann ebenfalls einbezogen werden. Diese Prozessvereinfachung würde erheblich dazu beitragen, dass die dringend notwendigen Gebäude bis 2029 fertig gestellt werden könnten. Eine Reduktion der Sicherheit der Gebäude ist auszuschließen, da die baurechtlichen Grundlagen maßgeblich sind.

Vorschlag:

§62 wird wie folgt geändert:

In Abs. 13 wird „Behelfsbauten" durch „Behelfsbauten und Gebäude" ersetzt	Abs. 13d d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder die der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen

Ferner bleibt für die Novellierung des §54 BauO NRW festzustellen, dass die Streichung der „die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeigneten" Personen zu erheblichen Wartezeiten bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten führen würde. Dies begründet sich darin, dass die ca. 26.000 eingereichten Baugenehmigungen immer mit Brandschutzauflagen einhergehen. Ob diese in Prüfung des Brandschutzes durch einen staatl. anerkannten Sachverständigen (SaSv) bis GK4 bedingt, oder die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (SaSV und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz [öbuv SV]) gefordert wird, bleibt rechnerisch festzustellen, dass rechnerisch jeder SaSv / öbuv SV pro Jahr ca. 120 Brandschutztechnische Stellungnahmen/Brandschutzkonzepte/Gebäudeprüfungen erstellen/durchführen müsste. Diese Masse an Aufgaben kann nicht bewältigt werden, dafür ist der Personenkreis zu klein. Eine Beschleunigung der Prüfprozesse durch die Einführung der Prüfung der Brandschutzkonzepte durch Prüfingenieure für den Brandschutz (wie in der überwiegenden Zahl der Bundesländer bereits Standard) würde sowohl die Erstellung als auch die Prüfung deutlich beschleunigen. Der Nachweis über die Standsicherheit wird ebenfalls durch Prüfingenieure für die Tragwerksprüfung durchgeführt und ist in den 1990er Jahren bei den Bauämtern exkludiert worden. Diese Prozesse haben sich bewährt und können bedenkenlos auch für die Prüfung des Brandschutzes / der Brandschutzkonzepte eingeführt werden.

Eine Reduktion der Qualität der Brandschutzkonzepte konnte in der Vergangenheit nicht nachgewiesen werden. Sollte die Novellierung dennoch gewünscht sein, so wären die DIN EN ISO/IEC 17024-zertifizierten Sachverständige hinzuzufügen.

Vorschlag:

§54 wird wie folgt geändert

„und DIN EN ISO/IEC 17024-zertifizierte Sachverständige" ersetzt „die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und	Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen werden von staatlich anerkannten Sachverständigen nach §87 Absatz 1

Erfahrung vergleichbar“	Nummer 4 für die Prüfung des Brandschutzes, von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz nach § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung oder von Personen aufgestellt, die im Einzelfall für die Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung vergleichbar geeignet sind.

5 Fazit

Die Novellierung ist ein richtiger und wichtiger Schritt für die ständige Weiterentwicklung des Anforderungsprofils unserer Zeit. Hier sollte eine Wechselwirkung mit der Landesbauordnung entstehen, damit die Ziele bis 2029, welche avisiert sind, auch umgesetzt werden können.

Krefeld, den 25.06.2026

Sven Becker
Zertifizierter Sachverständiger und Fachplaner für den vorbeugenden baulichen Brandschutz

Anlagen:
keine